

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder im Verfahren K 50/98 betreffend die Ausschreibung einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA in der Sitzung am 7. Februar 2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 14 Abs 1 iVm §§ 15, 20, 22 und § 111 Z 1 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl I Nr. 27/1999, wird der **TetraCall Bündelfunk Errichtungs- und Betriebs-GmbH**, mit dem Sitz in 1030 Wien, Erdbergstraße 202 die

Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA

gemäß der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruchs bildenden Konzessionsurkunde samt deren Beilagen erteilt.

2. Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 TKG mit ATS 66.500.000,-, in Worten Österreichische Schilling sechshundertsechzig Millionen Fünfhunderttausend (Euro 4.832.743,47) festgesetzt und ist von der Konzessionsinhaberin innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Konzessionsbescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten. Kommt die Konzessionsinhaberin dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat die Republik Österreich (Bund) das Recht, die von der TetraCall Bündelfunk Errichtungs- und Betriebs-GmbH gelegte Bankgarantie (Nr: 56633/99) zu ziehen.

3. Gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm Abschnitt 2 Punkt C Z 2 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, wird die Gebühr für die der TetraCall Bündelfunk Errichtungs- und Betriebs-GmbH erteilte Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA mit ATS 100.000,-, in Worten Schilling einhunderttausend (Euro 7267,28) bestimmt. Dieser Betrag ist von der Konzessionsinhaberin binnen 14 Tagen nach Zustellung des Konzessionsbescheides auf das PSK-Konto der Telekom Control Österreichische Gesellschaft für Telekommunikationsregulierung mit beschränkter Haftung, Konto-Nr. 9663936, zu entrichten.

4. Der Antrag der **CENTER Nachrichtentechnische Anlagen Ges.m.b.H** vom 29.11.1999 auf Erteilung einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA wird gemäß § 22 Abs 1 Z 2 iVm § 21 TKG abgewiesen. Die von der CENTER Nachrichtentechnische Anlagen Ges.m.b.H im Antrag hinterlegte Bankgarantie (Nr. 126703) in Höhe von ATS 10.000.000,- wird der Antragstellerin rückübermittelt.

5. Der Antrag der **Walky Talky Telecom GmbH** vom 29.11.1999 auf Erteilung einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA wird gemäß § 22 Abs 1 Z 2 iVm § 21 TKG abgewiesen. Die von der Walky Talky Telecom GmbH im Antrag hinterlegte Bankgarantie (Nr. 933 699) in Höhe von ATS 5.000.000,- wird der Antragstellerin rückübermittelt.